

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00009 vom 14. April 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00009

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00009 du 14 avril 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00009 del 14 aprile 2021

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin erklärte zur Begründung ihres Entscheides im Wesentlichen (Urk. 2), der Beschwerdeführer sei seit dem 21. Januar 2014 vollständig arbeitsunfähig. Die Arbeitsunfähigkeit beziehe sich auf sämtliche Erwerbstätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Der Beschwerdeführer habe deshalb Anspruch auf eine ganze Rente. Das Wartejahr habe am 20. Januar 2015 geendet. Die Anmeldung zum Leistungsbezug sei am 29. Mai 2019 eingegangen. Da der frühestmögliche Rentenbeginn sechs Monate nach Eingang der Anmeldung sei, habe der Beschwerdeführer ab 1. November 2019 Anspruch auf eine ganze Rente.

Mit Schreiben vom 11. November 2020 (Urk. 8/94), mit welchem die Beschwerdegegnerin festgehalten hatte, dass die Voraussetzungen für eine wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 10. Dezember 2014 nicht erfüllt seien, hatte die Beschwerdegegnerin ausgeführt, dass sich die Verfügung keineswegs als zweifellos unrichtig erweise, zumal mit BGE 145 V 215 eine Änderung in der bundesgerichtlichen Feststellung hinsichtlich Suchterkrankungen stattgefunden habe. Primäre Abhängigkeitssyndrome hätten unter der 2014 geltenden Rechtsprechung von vornherein keinen IV-rechtlichen Gesundheitsschaden darstellen können, weshalb ihre funktionellen Auswirkungen auch keiner näheren Abklärung bedurft hätten.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer brachte zur Begründung seiner Beschwerde im Wesentlichen vor (Urk. 1), die Beschwerdegegnerin habe das Begehren um Wiedererwägung materiell geprüft, das heisse, sie sei auf das Wiedererwägungsbegehren eingetreten. Dieses Wiedererwägungsbegehren habe sie dann materiell – nach Auffassung des Beschwerdeführers rechtsfehlerhaft – abgewiesen. Eine auf keiner nachvollziehbaren ärztlichen Einschätzung der massgeblichen Arbeitsfähigkeit beruhende Invaliditätsbemessung sei nicht rechtskonform und die entsprechende Verfügung zweifellos unrichtig im wiedererwägungsrechtlichen Sinne. Die Beschwerdegegnerin begründe die Abweisung der Wiedererwägung dahingehend, dass erst mit BGE 145 V 215 eine Änderung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich Suchterkrankung erfolgt sei. Dabei berücksichtige sie nicht, dass seine Sucht eine Folge des Schädelhirntraumas von 1983 sei, das heisse, es sich um eine Sekundärsucht handle. Der Wiedererwägungsgrund liege also nicht in einer Praxisänderung. Zweifelsfrei stelle das Schädelhirntrauma beziehungsweise die Folgen davon eine erhebliche Teilursache der Alkoholsucht dar. Dies werde nunmehr auch seitens der Beschwerdegegnerin anerkannt, da der Beginn der Wartezeit auf etwa 2014 festgelegt werde. Der Entscheid vom 10. Dezember 2014 beruhe

dementsprechend auf einem rechtsfehlerhaft festgestellten Sachverhalt. Es sei einzig der Schluss denkbar, dass die damalige Würdigung des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) falsch gewesen sei. Da es um fast sechs Jahre Rentenanspruch gehe, welche der Sozialhilfe zuständen, sei auch die Erheblichkeit der Korrektur des Mangels ausgewiesen. Der Rentenanspruch sei sechs Monate nach der Anmeldung vom 19. März 2014 geschuldet, da aufgrund der langjährigen Beeinträchtigung das Wartejahr im November 2014 schon lange abgelaufen gewesen sei. 2.

E. 2

Dagegen liess der Versicherte

mit Eingabe vom 8. Januar 2021 durch Rechtsanwalt Sebastian Lorentz (Urk. 1) Beschwerde erheben und beantragen, es sei die Verfügung vom 8. Dezember 2020 aufzuheben, soweit diese den Anspruch auf eine ganze Rente vor dem 1.

November

2019 verweigere und es sei ihm ab 1. September 2014 eine ganze Rente zuzusprechen. In prozessualer Hinsicht ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Bestellung von Rechtsanwalt Sebastian Lorentz als unentgeltlichen Rechtsvertreter. Zudem beantragte er die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels. Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 15. Februar 2021 (Urk. 7) die Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 18. Februar 2021 (Urk. 9) mit dem Hinweis, dass das Gericht die Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels nicht als erforderlich erachte, es den Parteien jedoch unbenommen bleibe, sich nochmals zur Sache zu äussern und weitere sachbezogene Unterlagen einzureichen, angezeigt wurde. Mit Eingabe vom 23. Februar 2021 (Urk. 10) reichte Rechtsanwalt Sebastian Lorentz seine Honorarnote ein (Urk. 11).

E. 2.1.1

Invalider ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 2.1.2

Mit BGE 143 V 418 entschied das Bundesgericht, dass grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen sind (E. 6 und 7, Änderung der Rechtsprechung; vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2 speziell mit Bezug auf leichte bis mittelschwere Depressionen).

Das strukturierte Beweisverfahren definiert systematisierte Indikatoren, die es – unter Berücksichtigung leistungshindernder äusserer Belastungsfaktoren einerseits und von

Kompensationspotentialen (Ressourcen) andererseits – erlauben, das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen einzuschätzen (BGE 141 V 281 E. 2, E. 3.4-3.6 und 4.1; vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 9C_590/2017 vom 15.

Februar 2018 E. 5.1). Die Anerkennung eines rentenbegründenden Invaliditätsgrades ist nur zulässig, wenn die funktionellen Auswirkungen der medizinisch festgestellten gesundheitlichen Anspruchsgrundlage im Einzelfall anhand der Standardindikatoren schlüssig und widerspruchsfrei mit (zumindest) überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sind. Fehlt es an diesem Nachweis, hat die materiell beweisbelastete versicherte Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (BGE 141 V 281 E. 6; vgl. BGE 144 V 50 E. 4.3).

Diese Rechtsprechung ist auf alle im Zeitpunkt der Praxisänderung noch nicht erledigten Fälle anzuwenden (Urteil des Bundesgerichts 9C_580/2017 vom 16. Januar 2018 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 2.1.3

Nach langjähriger höchstrichterlicher Rechtsprechung führten Suchterkrankungen als solche nicht zu einer Invalidität im Sinne des Gesetzes. Sie wurden im Rahmen der Invalidenversicherung erst relevant, wenn sie eine Krankheit oder einen Unfall bewirkten, in deren Folge ein körperlicher oder geistiger, die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigender, Gesundheitsschaden eingetreten war, oder wenn sie selber Folge eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens waren, dem Krankheitswert zukam. Ein invalidisierender psychischer Gesundheitsschaden fehlte demgegenüber, wo in der Begutachtung im Wesentlichen nur Befunde erhoben wurden, welche in der Sucht ihre hinreichende Erklärung fanden (Hinweise zur bisherigen Rechtsprechung in BGE 145 V 215 E. 4.1). Diese Rechtsprechung änderte das Bundesgericht mit BGE 145 V 215 dahin gehend, dass - fachärztlich einwandfrei diagnostizierten – Abhängigkeitssyndromen beziehungsweise Substanzkonsumstörungen nicht zum vornherein jede Invalidenversicherungsrechtliche Relevanz abgesprochen werden kann (E. 5.3.3), sondern diese vielmehr als invalidenversicherungsrechtlich beachtliche (psychische) Gesundheitsschäden in Betracht fallen (E. 6). Gemäss BGE 143 V 418 E. 6 f. ist die Frage nach den Auswirkungen sämtlicher psychischer Erkrankungen auf das funktionelle Leistungsvermögen grundsätzlich unter Anwendung des strukturierten Beweisverfahrens nach BGE 141 V 281 zu beantworten. Hierzu gehören nach dem oben Ausgeführten auch Abhängigkeitssyndrome (E. 6.2). Im Rahmen des strukturierten Beweisverfahrens kann und muss insbesondere der Schweregrad der Abhängigkeit im konkreten Einzelfall Rechnung getragen werden. Diesem kommt nicht zuletzt deshalb Bedeutung zu, weil bei Abhängigkeitserkrankungen - wie auch bei anderen psychischen Störungen - oft eine Gemengelage aus krankheitswertiger Störung sowie psychosozialen und soziokulturellen Faktoren vorliegt. Letztere sind selbstverständlich auch bei Abhängigkeitserkrankungen auszuklammern, wenn sie direkt negative funktionelle Folgen zeitigen (vgl. bezüglich der Depressionen BGE 143 V 409 ff. E. 4.5.2). Eine krankheitswertige Störung muss umso ausgeprägter vorhanden sein, je stärker psychosoziale oder soziokulturelle Faktoren das Beschwerdebild mitprägen (E. 6.3).

E. 2.1.4

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1

des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

Der Rentenanspruch entsteht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Abs. 1 ATSG (Art. 29 Abs. 1 IVG).

E. 2.2

Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide müssen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (Art. 53 Abs. 1 ATSG; prozessuale Revision). Der Versicherungsträger kann auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG; Wiedererwägung).

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat darauf verzichtet, die Verfügung vom 10. Dezember 2014 (Urk. 8/46) in Wiedererwägung zu ziehen. Es kann vorliegend offengelassen werden, ob sie mit ihrem Schreiben vom 11. November 2020 (Urk. 8/94) bzw. mit der angefochtenen Verfügung vom 8. Dezember 2020 (Urk. 2) das Wiedererwägungsgesuch abgewiesen hat oder gar nicht darauf eingetreten ist, kann das Gericht doch so oder anders die Beschwerdegegnerin nicht dazu verpflichten, die Verfügung vom 10. Dezember 2014 in Wiedererwägung zu ziehen. Hieran ändert auch die mit BGE 145 V 215 geänderten Rechtsprechung betreffend Abhängigkeitssyndromen beziehungsweise Substanzkonsumstörungen (vgl. E. 2.1.3) nichts, bildet diese doch keine Grundlage für eine rückwirkende Leistungszusprache (vgl. BGE 135 V 201). Ein willkürliches Verhalten der Beschwerdegegnerin oder eine Missachtung des Gebots der Rechtsgleichheit liegt zudem nicht vor und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargetan.

E. 3.3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist, soweit überhaupt auf sie einzutreten ist, abzuweisen.

E. 4

.1

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht

aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115).

Die unentgeltliche Rechtspflege kann nur gewährt werden, wenn die Rechtsvorkehrung nicht aussichtslos ist. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 133 III 614 E. 5 mit Hinweisen).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer beantragte die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 1 S. 2).

Nachdem im vorliegenden Verfahren einzig strittig war, ob die Verfügung vom 10. Dezember 2014 (Urk. 8/46) in Wiederwägung zu ziehen ist und die Beschwerdegegnerin nach der klaren und langjährigen Rechtsprechung des Bundesgerichts im vorliegenden Verfahren nicht zur Wiedererwägung einer rechtskräftigen Verfügung verpflichtet werden kann, erweist sich die Beschwerde als aussichtslos. Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung ist daher abzuweisen (vgl. auch Urteil des hiesigen Gerichts IV.2020.00261 vom 11. Dezember 2020 E. 4).

E. 4.3

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend sind sie auf Fr.

E. 6

00.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Sebastian Lorentz - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
HurstWyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.